

SATZUNG DER GEMEINDE GROSS KUMMERFELD KREIS SEGEBERG

Über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) in den Ortsteil Willingrade

für den Bereich: " Ortsteil Willingrade "

⑨ Fläche südlich des Mittelweges

Aufgrund des § 34 Abs 4 Satz 1 Nr 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27 August 1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.09.1999 und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem § 34 Abs.5 letzter Satz BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erlassen

Verfahrensvermerke

1. Bezüglich der vom Geltungsbereich erfassten Außenbereichsflächen sind entsprechend § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB die betroffenen Bürger- und berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 24.06.1999 unter Fristsetzung bis zum 09.08.1999 um Stellungnahme gebeten worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 (2) BauGB beteiligt.
2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 27.09.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
3. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wurde am 27.09.99 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 3 wird hiermit bescheinigt

GEMEINDE GROSS KUMMERFELD



DEN 7.10.1999

J. Mauschel
BÜRGERMEISTER

4. Der Landrat des Kreises Segeberg hat mit Verfügung vom 24.02.2000 Az. 520308/6.d.:22 diese Satzung - mit Auflagen und Hinweisen - genehmigt.

GEMEINDE GROSS KUMMERFELD

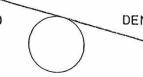


DEN 29.2.2000

J. Mauschel
BÜRGERMEISTER

5. Die Auflagen wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom ... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom ... Az ... bestätigt

GEMEINDE GROSS KUMMERFELD



DEN ...

...
BÜRGERMEISTER

6. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE GROSS KUMMERFELD

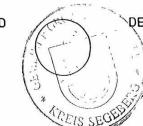


DEN 27.6.2001

J. Mauschel
BÜRGERMEISTER

7. Die Genehmigung / Der Beschluss zur vorstehenden Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 25.6.01 bis am 24.7.01 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 S1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 10.7.01 in Kraft getreten

GEMEINDE GROSS KUMMERFELD



DEN 10.7.2001

J. Mauschel
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

ZEICHENERKLÄRUNG :



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung.



Knick anzulegen, § 9 (1) 25a BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der rechtskräftigen Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem § 34 Abs 4, Satz 1 BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr 1



Anbauverbot an Kreisstraßen = 15m § 29 StrWG
Anbauverbot an Bundesstraßen = 20m § 9 (1) FStrG 1994



Knick vorhanden, § 15b NatSchG



20 KV - Freileitung (oberirdisch)